

Reglement über das Zivilschutzwesen der Stadt Olten

vom 28. Juni 1966

Die Einwohnergemeinde Olten, gestützt auf § 7 EG zum eidg. Zivilschutzrecht und § 34 lit. a der Gemeindeordnung, beschliesst:

I. Organisation

§ 1 *Aufsicht*

Die Oberaufsicht über das gesamte Zivilschutzwesen der Stadt Olten im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung steht dem Gemeinderat zu.

Die unmittelbare Aufsicht wird einer vom Gemeinderat zu wählenden Zivilschutzkommission von 9 Mitgliedern übertragen.

§ 2 *Örtliche Zivilschutzstelle*

Als örtliche Zivilschutzstelle wird das Städtische Amt für Zivilschutz bestimmt, welches der Aufsicht der Zivilschutzkommission und des Ortschefs untersteht.

§ 3 *Bauliche Massnahmen im Zivilschutz*

Mit dem Vollzug der baulichen Massnahmen im Zivilschutz, soweit der nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung Sache der Gemeinde ist, wird das Stadtbauamt beauftragt.

II. Aufgaben und Zuständigkeit

§ 4 *Gemeinderat*

Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

- a) Wahl der Mitglieder der Zivilschutzkommission;
- b) Wahl des Ortschefs, seines Stellvertreters, der Ärzte, der Sektorchefs und der Dienstchefs;
- c) Beschlussfassung über den Zivilschutzplan der Gemeinde unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Kantonale Amt für Zivilschutz;
- d) Bestimmen der Grösse und Zusammensetzung der einzelnen Hauswehren und Zuteilung der Gebäude auf Antrag des Ortschefs;
- e) Projektgenehmigung für die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen des Zivilschutzes;
- f) Aufbieten der Zivilschutzorganisation auf Antrag des Ortschefs (Art. 4 Abs. 4 ZSG);
- g) Aufstellung des Pflichtenheftes für den Ortschef;
- h) Aussprechen einer Verwarnung ausserhalb eines Gerichtsverfahrens.

§ 5 *Zivilschutzkommission*

Die Zivilschutzkommission hat insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

A. Im allgemeinen

- a) Antragstellung für die Wahl des Ortschefs, seines Stellvertreters, der Ärzte, der Sektorchefs und der Dienstchefs;
- b) Ernennung des übrigen Kaders;
- c) Begutachtung des Zivilschutzplanes der Gemeinde;
- d) Begutachtung des Zivilschutz-Budgets und der darin vorgesehenen Materialanschaffungen sowie der baulichen Einrichtungen und Anlagen;

- e) Aufstellung eines Bauprogramms für die öffentlichen Schutz- und Hilfeeinrichtungen, die Lösch- und Trinkwasserversorgung im Kriegs- und Katastrophenfall;
- f) Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen über die Einteilung, Entlassung oder den Ausschluss von Pflichtigen.

B. Finanzkompetenz

§ 6

Über die im Voranschlag oder durch besondere Beschlüsse dem Zivilschutz bewilligten Kredite verfügt die Zivilschutzkommission im Sinne von § 119 GO. Bei grösseren Bauten bleibt im Einvernehmen der Kommission eine Vergebung durch die Baukommission vorbehalten.

Im Einverständnis mit dem Kommissionspräsidenten verfügt der Ortschef über die im Voranschlag eingeräumten Kredite für Anschaffungen bis zum Betrag von Fr. 5'000.— und für die Durchführung von Kursen nach Programm unbeschränkt.

§ 7 *Städtisches Amt für Zivilschutz*

Das Städtische Amt für Zivilschutz hat insbesondere folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

- a) Rekrutierung der Schutzdienstpflichtigen auf Weisung des Ortschefs;
- b) im Einvernehmen mit dem Ortschef:
 - aa) die Einteilung vorzunehmen, sowie die Entlassung und den Ausschluss zu verfügen,
 - bb) die Übernahme einer Funktion zu verfügen.

Einsprachen gegen die in lit. aa) genannten Massnahmen sind innert 10 Tagen seit Eröffnung an die Zivilschutzkommission der Stadt Olten zu richten;

- c) das Kontrollwesen über die Angehörigen der örtlichen Schutzorganisation, des Betriebsschutzes, der Gebäudechefs und der Spezialisten der Hauswehren zu organisieren;

- d) Führung der Stamm- und Korpskontrolle;
- e) Überwachung der Zivilschutzmassnahmen in den Betrieben, Häusern und bei Einzelpersonen;
- f) Anordnung der Massnahmen, die sich aus der Überwachung der öffentlichen und privaten Schutzräume hinsichtlich Unterhalt und Bereitschaft der Anlagen und Einrichtungen ergeben;
- g) Kontrolle der Entrümpelung, wenn nötig unter Beizug von Organen der Stadtpolizei;
- h) Organisation der von Bund und Kanton der Gemeinde übertragenen Kurse, Übungen und Rapporte;
- i) Lagerung, Unterhalt und Verwaltung des Materials der Gemeinde und der örtlichen Zivilschutzorganisation unter Zuzug des erforderlichen Fachpersonals;
- k) Kontrolle über das Material, das den in der örtlichen Zivilschutzorganisation eingeteilten Schutzpflichtigen abgegeben wird;
- l) Einreichung von Strafanzeigen wegen Widerhandlungen gegen die eidg. und kant. Zivilschutzgesetzgebung.
- m) Führung des Aktuariates der Zivilschutzkommission.

§ 8 *Ortschef*

Die Obliegenheiten und Befugnisse des Ortschefs werden in einem vom Gemeinderat aufzustellenden Pflichtenheft umschrieben.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) Aufgebot der Zivilschutzorganisation in besonders dringenden Fällen unter sofortiger Mitteilung an den Gemeinderat;
- b) Aufgebot von Zivilschutzpflichtigen;
- c) Ausarbeitung und Nachführung des Zivilschutzplanes der Gemeinde;
- d) Leitung der Zivilschutzorganisation im taktischen Einsatz;
- e) Überwachung der Ausbildung der örtlichen Zivilschutzorganisation.

III. Schlussbestimmungen

§ 9 *Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen des städtischen Amtes für Zivilschutz, des Ortschafts und des Stadtbauamtes kann innert 14 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

§ 10 *Kompetenzdelegation*

Der Gemeinderat wird ermächtigt, mit Nachbargemeinden Verträge über die Zusammenlegung der örtlichen Zivilschutzorganisationen und die Verteilung der Kosten abzuschliessen.

§ 11 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird das Reglement über die Aufgaben der Städtischen Zivilschutzkommission vom 27. Februar 1964 aufgehoben.